

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Interessengemeinschaft  
Hülstener Straße  
c/o Dr. Dieter Wolters und  
Sofia Gleumers-Wolters  
Mühlenweg 113

48249 Dülmen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 70 - Umwelt  
Geschäftszeichen:  
Auskunft: Herr Grömping  
Raum: Nr. 234, Gebäude 1  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7200  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-888 7200  
E-Mail: Hermann.Groemping@kreis-coesfeld.de  
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 18.01.2018

#### **IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ der Stadt Dülmen Ihr Schreiben vom 09.01.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der Stadt Dülmen vorgelegte Änderungsentwurf des Bebauungsplanes „Gausepatt“ enthält eine Straßenplanung, für die die vorhandene und geschützte Allee entlang der Hülstener Straße entfernt und neu wieder aufgebaut werden soll.

Ein von der Stadt beauftragtes Baumgutachten belegt, dass zahlreiche Alleebäume angegriffen, die meisten Bäume jedoch nicht akut abgängig sind. Bei dem Bau der Südumgehung nach der genehmigten Trasse würde es dagegen zu einem kurzfristigen Verlust der südlichen Baumreihe in wenigen Jahren kommen. Der Gutachter regt daher eine Umplanung an, die im Wesentlichen die Entwässerung der Fahrbahnen betrifft. Damit könnte der Baumbestand noch weitere 30 Jahre am Standort erhalten werden.

Die Stadt hat sodann drei weitere Trassenvarianten vorgestellt, die unterschiedliche Anteile der Allee in Anspruch nehmen, die letztlich präferierte Variante schlägt vor, alle Bäume zu entnehmen, die Straße nach den städtebaulichen und verkehrstechnischen Bedürfnissen anzulegen und den Baumbestand völlig neu als nunmehr 3-reihige Allee aufzubauen. Die Stadt Dülmen hat die Varianten geprüft und in der Variante 1 eine Vorzugsvariante entwickelt, der eine Matrix aus verschiedenen Faktoren zugrunde liegt.

Im weiteren Verfahren ist für die Entfernung der Allee eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 75 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) erforderlich, die erst nach Beteiligung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden kann.

Eine Befreiung kann nur erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§67 BNatSchG). Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sieht die untere Naturschutzbehörde diese Befreiungstatbestände durch die ausgelegte IV. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ als erfüllt an.

#### **Konten der Kreiskasse Coesfeld:**

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70  
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00  
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60  
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. - Do. 8.30 – 12.00 Uhr  
und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

Aus hiesiger Sicht bedeutet die Parallelführung der neuen Straße innerhalb des Einwirkungsbereichs (die aus der Bürgerschaft vorgeschlagene Variante 4) keine Überlebensgarantie für die Alleebäume. Auf lange Sicht wären die Bäume ebenfalls zu ersetzen. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung präferiert die untere Naturschutzbehörde daher den Vorschlag der Stadt und damit den Neuaufbau der Allee nach Fertigstellung der Straße.

Sollte der Beirat der unteren Naturschutzbehörde der beabsichtigten Befreiung widersprechen, muss der Kreistag oder ein beauftragter Ausschuss über den Widerspruch entscheiden. Hält Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden (§ 75 LNatSchG).

Eine Kopie dieses Schreibens wird der Stadt Dülmen zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Hermann Grömping